

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.336.963

Wien, 15.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1515/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des EpidemieG** wie folgt:

A: Verfahren wegen zuwiderhandeln gegen durch das EpidemieG und aufgrund dessen erlassenen Durchführungsverordnungen geltenden Verbote und Gebote:

Im Folgenden wird bei den einzelnen Fragen jeweils um eine gegliederte Darstellung nach den einzelnen übertretenen Normen (Angabe der präzisen Rechtsgrundlage), insbesondere den in § 40 lit a-d genannten Bestimmungen ersucht.

Einleitende Erläuterungen des BMSGPK zur Beantwortung der Fragen:

1. Vorab ist anzumerken, dass es sich hier um Verfahren der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden handelt und dem BMSGPK hierzu keine vollständigen detaillierten Informationen vorliegen. Es gibt kein zentrales Register oder Ähnliches im Kompetenzbereich meines Ressorts, wo Verfahrensdaten etc. zentral gesammelt werden.

Daher wurden die Bundesländer gebeten, bei der Anfragebeantwortung zu unterstützen.

Zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anfragebeantwortung lagen noch nicht alle Daten der Bundesländer vor. Siehe auch dazu Punkt 2.

2. Auch ist anzumerken, dass die Anfrage insofern zu früh gestellt wurde, als dass aufgrund der Fristenaussetzung gemäß Artikel 16 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idGF, die Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist frühestens mit 01.05.2020 zu laufen beginnt und somit keine einzige Strafe rechtskräftig ist und damit verbunden viele Fragen nicht beantwortet werden können.

Aus Salzburg wurden jene Daten erhoben, die aus dem Strafsystem SAVE ermittelt werden konnten. Auf Grund der Tatsache, dass durch die Verlängerung der verfahrensrechtlichen Fristen in Artikel 16 des 2. Covid 19-Gesetzes noch kein einziges der durchgeführten Verfahren in Rechtskraft erwachsen ist (frühestmögliches Rechtskraftdatum mit Ablauf des 15.5.2020), kann zu den erhobenen Rechtsmitteln keine abschließende Aussage getroffen werden. Nach einer ungefähren Schätzung wurden bisher etwa in einem Viertel der Verfahren Einsprüche eingelegt. Salzburg erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass eine zahlenmäßig genaue Auswertung der Menge der Einsprüche aus dem System überhaupt nicht möglich ist.

Demzufolge konnte eine detaillierte Anfragebeantwortung im Sinne der umfangreichen Anfragekriterien seitens der Bundesländer und der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden aktuell nicht erfolgen.

Es wurde jedoch versucht, die Fragen so gut es die bisher übermittelten Daten hergeben, zu beantworten.

Zu den Antworten der Bundesländer darf auf die beigefügten Beilagen 1 - 6 verwiesen werden.

Fragen 1 - 12:

- *Wie viele Anzeigen (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG*
 - a. *bundesweit erstattet?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern erstattet?*
- *Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von EpidemieG*
 - a. *bundesweit eingeleitet?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern eingeleitet?*
- *Wie viele dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG führten zu Verwaltungsstrafen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der auf Grundlage von § 40 EpidemieG verhängten Geldstrafen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 33a VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 47 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 49a VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*

- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 50 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:*
 - a. *Aufhebung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 - b. *Abänderung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 - c. *Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Ad bundesweite Daten:

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

Ad Daten der einzelnen Bundesländern:

Hierzu darf auf die Beilagen 1 – 7 (Antworten der einzelnen Bundesländer) verwiesen werden.

B: Allgemeine Fragen:

Frage 1 - 5:

- *Werden die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstatteten Anzeigen zentral erfasst?*

- a. *Wenn ja, in welcher Evidenz werden die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstatteten Anzeigen zentral erfasst und auf welcher präzisen Rechtsgrundlage?*
 - i. *In der zentralen Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden gem § 53a SPG?*
 - ii. *In der Verwaltungsstrafevidenz gem § 60 SPG?*
 - iii. *In welcher anderen Evidenz auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - i. *Inwieweit werden die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstatteten Anzeigen erfasst und wo?*
 1. *Welche Behörde führt diese Evidenz?*
 - ii. *Hat der Herr Bundesminister eine gesammelte Übersicht über die Fallzahlen der auf Grundlage von § 40 EpidemieG geführten Verwaltungsstrafverfahren?*
 1. *Wenn ja, wie kommt er zu dieser Übersicht?*
 2. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Daten sind in dieser Evidenz enthalten? Gibt diese Evidenz insbesondere Aufschluss über:*
 - a. *den Ort der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *den Bezirk der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *den Tathergang der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *die präzise Rechtsgrundlage (konkrete Durchführungsverordnung des Gesundheitsministers, des Landeshauptmannes oder der Bezirksverwaltungsbehörde), aufgrund derer die Verwaltungsübertretung festgestellt wurde?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - e. *die Form und das Ergebnis der behördlichen Erledigung insb.*
 - i. *den Ausspruch einer Strafe?*
 - ii. *die konkrete Höhe der verhängten Geldstrafe?*
 - iii. *ein Vorgehen nach § 33a VStG?*
 - iv. *ein Vorgehen nach § 34 Z 2 VStG?*
 - v. *ein Vorgehen nach § 47 VStG?*
 - vi. *ein Vorgehen nach § 49a VStG?*
 - vii. *ein Vorgehen nach § 50 VStG?*
 - *Seit wann genau existiert diese Evidenz?*

- a. *Wurde diese Evidenz ad hoc im Zuge der COVID Krise eingerichtet?*
- *Wie lange werden Verfahrensdaten darin gespeichert?*
- *Nach welchem Zeitraum werden die Verfahrensdaten aufgrund welcher Rechtsgrundlage gelöscht?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, gibt es kein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank, wo solche Daten gespeichert und zusammengeführt werden.

Fragen 6 - 8:

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstattet wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. *Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*
- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Landeshauptleute, die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. *Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*
- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Grundlage des EpidemieG erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. *Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden im mittelbaren Vollzugsbereich des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

